



Herr Urs Frey
Quartierverein Riesbach
Postfach
8034 Zürich

Zürich, 18. Mai 2009
28933/AM/ck

Antrag Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Riesbach / Leitlinien für eine quartierverträgliche Nutzung des öffentlichen Raums

Sehr geehrter Herr Frey

Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 30. März 2009 unter Beilage Ihrer sieben entwickelten Leitlinien für eine quartierverträgliche Nutzung des öffentlichen Raums. Ich danke Ihnen für Ihre Gedanken zum Thema und äussere mich gerne dazu:

1. Anhörung

Die im Jahre 2001 vom Stadtrat verabschiedete Quartierverträglichkeitsstrategie von Veranstaltungen basierte auf einem mit den Quartiervereinen durchgeführten Workshop zur Problematik der damals stark zunehmenden Anzahl von Events in der Innenstadt. Die Quartierverträglichkeitsstrategie beinhaltet eine vermehrte Betrachtung der Gesamtbelastung der Standorte für Veranstaltungen und eine vermehrte Förderung der Eigenverantwortung der Veranstaltenden zur Verhinderung von Immissionen. Die Sensibilität der Veranstalter für die Anliegen der Anwohnenden ist inzwischen gestiegen. Seit 2002 organisiert das Polizeidepartement jährlich im Herbst einen sogenannten «Echoraum Veranstaltungen», an dem die Quartiervereine, die Veranstalter und die mit den Veranstaltungen befassten Verwaltungsstellen einen Gedankenaustausch pflegen. Um die Haltung der Bevölkerung zu den Grossveranstaltungen zu ergründen, führte die Stadtentwicklung zusammen mit dem Verein Züri Event 2004 eine Umfrage bei der Bevölkerung der Stadt Zürich durch. Dabei wurde die Bevölkerung der am stärksten belasteten Quartiere im Seebecken überproportional befragt. Die Ergebnisse ergaben eine breite Zustimmung über die ganze Stadt und nur eine unwesentlich kritischere Haltung in den am stärksten betroffenen Quartieren. Seit dieser Umfrage wurden in der Innenstadt, ausser der Euro 08, keine neuen Grossveranstaltungen mehr bewilligt, weshalb wir davon ausgehen, dass die Umfrageergebnisse nach wie vor ihre Gültigkeit haben. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass mit dem Wegfall der Zürimetzgete der Stadtkreis 8 von einer Grossveranstaltung entlastet wurde.

Ein eigentliches Anhörungsrecht besteht aber nicht. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 19. August 2005 zur Nutzung der Landiwiese festgehalten, dass die in den Richtlinien für Veranstaltungen festgelegten Regeln über die Anzahl der Anlässe pro Örtlichkeit nicht zu beanstanden seien und eine Nachbarschaftsklage mit dem Hinweis, dass die Nach-



2 / 5

barn eine gewisse Anzahl Grossanlässe in ihrem Quartier nachbarrechtlich hinnehmen müssen, abgewiesen.

Die im Jahre 2007 überarbeiteten Veranstaltungsrichtlinien tragen der quartierverträglichen Nutzung des öffentlichen Grundes insofern Rechnung, als mehrtägige Festveranstaltungen nur bewilligt werden, wenn diese mindestens von gesamtstädtischer Bedeutung sind, wenn Quartiervereine bzw. drei im Quartier ansässige Vereine selber Quartierfeste veranstalten resp. es sich um Feste in geschlossenen Siedlungen handelt oder bei Open-air Kinos und Übertragungen von internationalen Sportveranstaltungen. Allerdings sind die Schlusszeiten bei letzterer Veranstaltungskategorie auf 23.30 Uhr beschränkt. Es bestehen daneben noch Sonderbestimmungen für Zirkusse und Schaustellungen. Alle anderen Kategorien sind grundsätzlich eintägige Veranstaltungen. Um Besonderheiten Rechnung zu tragen, kann die Vorsteherin des Polizeidepartements/der Vorsteher des Polizeidepartements im Einzelfall von den Richtlinien abweichende Bewilligungen erlassen. Von diesem Recht wird aber in stark belasteten Gebieten nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht.

Die Stadtverwaltung will mit der Fortführung des Echoraumes weiterhin die Stimmen der Bewohnerinnen und Bewohner zum Thema Veranstaltungen ergründen und zusammen mit den Veranstaltern nach Optimierungen suchen, damit Zürich auch in Zukunft eine lebendige und grosszügige Stadt mit einem vielfältigen und attraktiven Angebot an Anlässen bleibt.

2. Rotation

Grundsätzlich ist es zwar richtig, dass GesuchstellerInnen kein Recht auf eine regelmässige Durchführung ihres Anlasses an einem bestimmten Ort haben. Andererseits spricht nichts dagegen, dass ein Platz regelmässig für die gleiche Veranstaltung genutzt werden darf. Insbesondere, wenn sich die Veranstaltung für diese Örtlichkeit besonders eignet und die Immissionen sich in Grenzen halten.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der Seeanlagen und diverser Grossveranstaltungen würde die Verlegung eines bestimmten Anlasses zu einem erheblichen Imageverlust führen, da einige Veranstaltungen vor allem gerade wegen der zentralen und attraktiven Lage am See erst ihre Bedeutung erhalten (z.B. Kino am See).

Gemäss der Strategie der Stadt Zürich zur Quartierverträglichkeit von Veranstaltungen (StRB vom 11.07.01) ist zwar eine gewisse Rotation vorgesehen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Nachfrage nach Bewilligungen für Grossveranstaltungen die zulässige Anzahl übertrifft. Dann ist ein Verfahren zu entwickeln, das – unter Einbezug der Veranstaltenden – wo sinnvoll und möglich, zu einer zeitlichen Rotation unter verschiedenen Anlässen führt. Das Rotationsprinzip kann auch für kleinere Anlässe zur Anwendung kommen, wenn lokal ein Nachfrageüberhang nach Bewilligungen besteht. Eine Rotation in Bezug auf die Örtlichkeit ist gemäss der Quartierverträglichkeitsstrategie hingegen nicht vorgesehen.

Gerade im Hinblick darauf, die Quartierverträglichkeit der Grossveranstaltungen zu fördern, war und ist es der politische Wille, an der bisherigen örtlichen und zeitlichen Ausdehnung konsequent festzuhalten. Eine örtliche Verlegung (Rotation) bestehender Veranstaltungen (am konkreten Beispiel Kino am See) ist alles andere als sinnvoll. Das Kino am See hat eine



3 / 5

langjährige Tradition und lebt von der Kulisse des Zürichsees. Der Imageverlust für die Veranstaltung selber – aber auch für die Stadt Zürich – wäre beträchtlich. Generell gewinnen wiederkehrende Veranstaltungen an Qualität und Professionalität, da gesammelte Erfahrungen und die Berücksichtigung von Reklamationen laufende Konzeptanpassungen und «Feineinstellungen» nach sich ziehen. Erfahrungen von örtlich zuständigen Funktionären gehen verloren, die Akzeptanz der Anwohnerschaft muss neu errungen, das Image muss neu aufgebaut werden und vieles mehr.

3. Öffentlichkeit

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es nicht möglich, nur solche Veranstaltungen zu bewilligen, die vorwiegend keine kommerziellen Ziele verfolgen oder die für die gesamte Bevölkerung offen sind. Die Abgrenzung, was kommerziell ist und was rein ideell, ist nicht immer einfach. Grosse Sportveranstaltungen beispielsweise werden heute nur noch durch professionelle Firmen organisiert, weil die Organisation eines solchen Anlasses durch einen Verein gar nicht mehr möglich wäre. Deshalb den ganzen Anlass als kommerziell zu bezeichnen geht aber fehl. Geschlossene Veranstaltungen oder solche, für die ein Eintritt erhoben wird, bilden aber auf dem öffentlichen Grund die Ausnahme. Gemäss Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien wird bei diesen Anlässen eine entsprechend höhere Gebühr nach der gesamten abgesperrten Fläche oder nach Umsatzbeteiligung verrechnet. Andere Veranstaltungen bezahlen nur für die Flächen von Ständen und Festwirtschaften. Bei Quartieranlässe sind die ersten 150 m² belegten Flächen des öffentlichen Grundes sogar gebührenbefreit.

Auf die Eintritts- und die Verkaufspreise an den Ständen nimmt die Stadt in der Regel keinen Einfluss. Grundsätzlich sollten das Angebot und die Nachfrage die Preise steuern. Kommt es aber zu einem Missbrauch oder werden überrissene Preise verlangt, trifft die Bewilligungsinstanz entsprechende Anordnungen.

4. Nachbarschaftsanlässe

Diesem Anliegen steht grundsätzlich nichts entgegen. Quartierstrassen werden, wenn es die Gegebenheiten vor Ort erfordern, den öffentlichen Verkehr nicht behindern und die Einschränkungen auch für den Individualverkehr verhältnismässig sind, gesperrt. Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 7 der Veranstaltungsrichtlinien können für Siedlungs- und Strassenfeste durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements erteilt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass auch diese Anlässe quartierverträglich sind und keine übermässige Immissionen verursachen.

5. Quartierfest

Das Quartierfest Riesbach hat Tradition und wurde bis anhin auch im anbegehrten Rahmen jeweils bewilligt. Wie bereits unter Ziff 3 erwähnt werden auch beim Quartierfest ein Teil der Kosten für die Benützung des öffentlichen Grundes erlassen.



4 / 5

6. Spontannutzungen

Die Stadtpolizei und weitere Fachleute der Stadtverwaltung werden auch in Zukunft im Rahmen der Verhältnismässigkeit und den zur Verfügung stehenden Mitteln gegen nicht bewilligte Veranstaltungen vorgehen und die negativen Begleiterscheinungen soweit wie möglich eindämmen. «Unlizenzierte Geschäftemacher» am Rande solcher Veranstaltungen werden soweit wie möglich von der Polizei an der Ausübung ihrer Tätigkeiten gehindert und verzeigt.

7. Fluglärm

Bei Grossveranstaltungen wie bei der Streetparade ist zu berücksichtigen, dass Luftbilder auch wichtige Daten für die Verkehrs- und Sicherheitslage liefern. Weiter ist zu beachten, dass über der Mindestflughöhe von 300 m.ü. Grund und 150 m über dem See die Stadt Zürich kein Mitspracherecht hat.

Gemäss Art. 44 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR) vom 4. Mai 1981 sind bei Flügen nach den Sichtflugregeln, sogenannte VFR-Flüge, folgende Mindestflughöhen einzuhalten:

- Über dicht besiedelten Zonen von Ortschaften mindestens 300 Meter über Grund
- Anderswo mindestens 150 Meter über Grund oder Wasser

Diese Mindestflughöhen dürfen, soweit erforderlich, nur unterschritten werden

- bei Such-, Rettungs- und Polizeiflügen
- für die Bedürfnisse von Abflug und Landung
- mit besonderer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL)

Untersagt sind Tiefflüge

- zu Reklame- oder Propagandazwecken
- mit vorwiegend sensationellem Charakter oder zu vorwiegend sensationellen Zwecken (d.h. mit dem hauptsächlichen Zweck, bei Dritten Aufsehen zu erregen)

Sofern eine Bewilligung des BAZL vorhanden ist und die Mindestflughöhe über dicht besiedeltem Wohngebiet unterschritten werden soll, ist die zuständige Gemeindebehörde vorgängig zu informieren. Tiefflüge mit Helikoptern über dicht besiedeltem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer, bedürfen neben der Bewilligung des Bundesamtes der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die zuständige Gemeinde.

Bewilligungen für Tiefflüge und Landungen über, resp. auf dem Gebiet der Stadt Zürich, werden auf Gesuch hin durch die Fachgruppe Lärmbekämpfung der Stadtpolizei Zürich erteilt. Dabei gilt, dass solche Flugbewegungen grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr bewilligt werden. Einer besonderen Bewilligung des BAZL bedürfen Tiefflüge an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, wobei solche Bewilligungen nur im Einzelfall und bei Vorliegen von wichtigen Gründen erteilt werden.

Wird die genannte Mindestflughöhe z.B. bei Fotoflügen oder TV-Übertragungen nicht unterschritten, ist keine Bewilligung, bzw. keine Orientierung der Gemeindebehörde notwendig.



5 / 5

Im Verlauf der letzten Jahre wurden, zum Schutze der BewohnerInnen rund um das Seebecken, Bewilligungen für Flugshows grundsätzlich nur anlässlich des Züri-Fäschts erteilt.

Der Stadtrat hat mit der im Jahre 2005 verabschiedeten Veranstaltungsstrategie die positive Ausstrahlung der Veranstaltungen betont und sich dazu bekannt, dass die Interessen der Bevölkerung im Rahmen der Quartierverträglichkeitsstrategie berücksichtigt werden. Wie Sie auch aus den Erläuterungen gesehen haben, nimmt die Stadt die Anliegen der Quartierbevölkerung ernst und ist bestrebt, einen Ausgleich zwischen einem lebendigen Veranstaltungsangebot und einem Ruhebedürfnis für die Bewohnerinnen und Bewohner herzustellen.

Möchten Sie die Thematik weiter diskutieren, empfehle ich Ihnen einen Traktandenwunsch für den nächsten Echoraum, der im Herbst stattfindet, bei der Kanzlei des Polizeidepartements anzumelden. Selbstverständlich stehe ich auch für ein Gespräch zur Verfügung, sofern meine Ausführungen noch Fragen offen lassen.

Freundliche Grüsse



Stadträtin Esther Maurer

Kopie an:

- Vorsteherin des Hochbaudepartements
- Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung
- Stadtpolizei (3)
- Dienstabteilung Verkehr